

## Gemeinde Maisach

Die Gemeinde Maisach erläßt aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung folgende von der Regierung von Oberbayern / vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Bescheid vom 11. 11. 1980 Nr. II/1-610-19 Maisach genehmigte

Satzung:

## § 1

1. Zur Ortsabrundung wird festgelegt, daß die unten angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BBauG liegen.
2. Das Gebiet der (des) im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (Ortsabrundungsgebiet) umfaßt folgende Fl.-Nrn.: 886, 898/5, 805, 807, 807/1, 807/2, 807/3, 806, 3, 4, 801/2, 801/3 und Teilflächen aus 885 und 836
3. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigelegte Lageplan (Maßstab 1 : 1000 ) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern (siehe Abs. 2) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsreiches an deren Stelle.
4. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei/im Rathaus niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

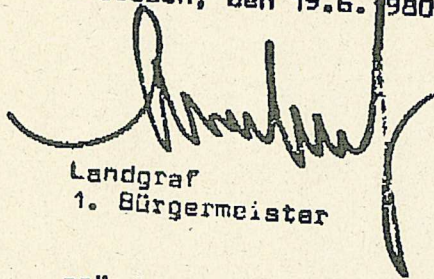
## § 2

Innerhalb des (der) in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiete(s) ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben ausschließlich nach den Vorschriften des § 34 BBauG zu beurteilen, soweit dies nicht durch nachfolgende Bebauungspläne im Sinne des § 30 BBauG aufgehoben wird.

## § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 19.6. 1980



Landgraf  
1. Bürgermeister

geändert am: 14. Januar 1981

